

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Dreis
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 7. Januar 2011

Der Gemeinderat von Dreis hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt bearbeitet:

I. Reihengrabstätten

3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit

- | | |
|--|------------|
| a) für Sarg- und Urnenbestattungen im vorhandenen Feld | 2.500,00 € |
| b) für Urnenbestattungen im neuen Feld | 1.500,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dreis, den 24.10.2022



Ortsgemeinde Dreis
Ortsbürgermeister
Christoph Thieltges

